



## **Satzung**

### des Gesangvereins „Eintracht Aurich e.V.“

#### **§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Eintracht" Aurich und hat seinen Sitz in 71665 Vaihingen/Enz-Aurich.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart –Registergericht– unter der Nr. VR 290054 eingetragen.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sein Zweck ist die Pflege des Chorgesanges, der Musik und des kulturellen Lebens, sowie vereinsportliche Aktivitäten mit begrenztem Umfang. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die aktiv an der Vereinsführung beteiligten Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand können die aktiv an der Vereinsführung beteiligten Mitglieder des Vereins eine angemessene jährliche Vergütung, steuerfrei ausbezahlt bekommen. Die Höhe der Vergütung wird durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtausschusses festgelegt. Der Höchstbetrag dieser Vergütung richtet sich nach der im Abrechnungsjahr gültigen Höchstbetrag der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Gesangverein "Eintracht" Aurich ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband.

#### **§ 2 - Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- (1) Aktiven und **passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.**



- (2) Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die den Zwecks des Vereins anerkennt und fördert.
- (3) Die Aufnahme nicht voll geschäftsfähiger aktiver Mitglieder bedarf der Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreter(s).
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der freiwillige Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und nur nach Bezahlung etwa rückständiger Beiträge. Er kann nur schriftlich erfolgen.
- (6) Bleibt ein Mitglied ein Jahr ohne besonderen Grund mit der Beitragszahlung im Rückstand, so kann es nach schriftlicher Mahnung durch den Gesamtausschuss ausgeschlossen werden, ebenso wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder sich unwürdig zeigt.
- (7) Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.
- (8) Wechselt ein aktives Mitglied sein Mitgliedsverhältnis vorübergehend ohne triftigen Grund, so kann diese Zeit für die Vergünstigungen nach § 5 nicht angerechnet werden.
- (9) Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung.

### **§ 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
  1. Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen
  2. Vortrag von Wünschen, Anträgen und Beschwerden, die schriftlich zur Kenntnis des Gesamtvorstandes zu bringen sind.
- (2) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
  1. Die singenden Mitglieder sollen möglichst an allen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Bei den Chorproben ist den Anweisungen des musikalischen Leiters, Dirigenten und in dessen Abwesenheit des stellvertretenden musikalischen Leiters Folge zu leisten.
  2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag und einem Aktivenbeitrag zusammen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrags freigestellt.



Der Gesamtausschuss ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 - Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglieder werden durch den Gesamtausschuss in einfacher Mehrheit ernannt. Ehrenmitglied soll werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat.

Nach 30-jähriger Sängertätigkeit und bei einem Mindestalter von 60 Jahren wird die Ehrenmitgliedschaft erteilt, Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

**Ab 20-jähriger Sängertätigkeit einer Sängerin bzw. nach 20-jähriger Sängertätigkeit eines Sängers wird eine Urkunde überreicht.**

#### **§5 - Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Gesamtausschuss.

(2) Der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassier, der Schriftführer und der Jugendleiter bilden den Vorstand.

(3) Dem Gesamtausschuss gehören außer den Vorstandsmitgliedern bis zu 4 Ausschussmitglieder an.

(4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter - je einzeln - vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle der Stellvertreter oder ein aus den Anwesenden gewähltes Mitglied. Die Funktion des Stellvertreters und die des Kassiers sind gleichrangig.

#### **§ 6 - Aufgaben des Gesamtausschusses**

(1) Der Gesamtausschuss beschließt über die inneren Angelegenheiten des Vereins und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er



regelt die Besoldung der musikalischen Leiter und bestimmt über etwa notwendig werdende Anschaffungen.

- (2) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Gesamtausschusses erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 7 - Der Chorleiter**

- (1) Dieser ist in allen musikalischen Fragen als Berater des Gesamtausschusses tätig und wird zu dessen Sitzungen zugezogen.

### **§ 8 - Der Schriftführer**

- (1) Er erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht der Vereinsvorsitzende selbst erledigt.
- (2) Er fertigt über alle Sitzungen und Verhandlungen eine Niederschrift.

### **§ 9 - Der Kassier**

- (1) Er verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jährlich Rechnung abzulegen.
- (3) Die vom Gesamtausschuss zu wählenden Kassenrevisoren haben der Mitgliederversammlung über das Revisionsergebnis Bericht zu erstatten. Sie haben das jederzeitige Recht der Kassenprüfung.

### **§ 10 - Der Jugendleiter**

Er erledigt alle Aufgaben, die den Kinder- und Jugendchor betreffen in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

### **§ 11 - Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- (1) die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder
- (2) Entgegennahme der Jahresberichte
- (3) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
- (4) Entscheidung über eventuelle Berufungsanträge und Beschwerden
- (5) die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages



- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder bleiben solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung stattgefunden hat.
- (9) Damit für Vorstand und Gesamtausschuss eine kontinuierliche Arbeit ermöglicht wird, erfolgen die Wahlen nicht gleichzeitig, sondern aufgeteilt in:

#### Gruppe 1

bestehend aus:

1. Vorsitzenden

Kassier

Jugendleiter

zwei Ausschussmitglieder

#### Gruppe 2

bestehend aus

dem Stellvertreter

dem Schriftführer

zwei Ausschussmitgliedern

- (10) Zum Eintritt in dieses rollierende System erfolgt die 1. Wahl der 2. Gruppe lediglich auf ein Jahr.

### **§ 12 - Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres statt und wird vom ersten Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen hat der Gesamtausschuss 14 Tage zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Stadt Vaihingen oder in dem an dessen Stelle tretenden Blatt.
- (3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind 7 Tage zuvor schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung



entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Nachwahl. Endet diese wiederum mit Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(5) Die Wahl ist geheim. Sie kann durch Zuruf geschehen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(6) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur statt, wenn solche unter Angabe der Gründe von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beantragt werden oder wenn es der Gesamtausschuss beschließt.

### **§ 13 - Satzungsänderung**

Zu den Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

### **§ 14 – Datenschutz**

Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung. Die Mitgliederversammlung befindet mit einfacher Stimmenmehrheit über eine Datenschutzordnung, in der die Betroffenenrechte festgeschrieben werden, welche Daten im Verein durch welche Funktionen erhoben und verarbeitet werden, wer Zugriff auf welche Kategorien von Daten hat und welche technische Maßnahmen zum Schutz der Daten ergriffen werden.

### **§ 15 - Auflösung des Vereins**

Wenn die Zahl der Mitglieder unter 11 absinkt, kann die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 sämtlicher Mitglieder anwesend und 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung sind. Im Falle der Beschlussfähigkeit der Versammlung ist innerhalb einem Vierteljahr eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne die Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig ist und mit 3/4 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann. Bei der Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung über die Vereinsauflösung bekannt zu geben. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes



auf die Stadtverwaltung zu übertragen, und von dieser ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

### **§ 16 - Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019 angenommen.

Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vaihingen/Enz-Aurich, den 18. März 2019

1. Vorsitzender Bruno Seidner

Schriftführerin Karin Wichtner